

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Durch Musik zur Sprache“
am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Fach Musiktherapie,
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 17.09.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

Ziel des Zertifikatskurses ist die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) zur selbständigen Durchführung von Gruppen nach dem wissenschaftlich evaluierten Konzept „Durch Musik zur Sprache“ in Kitas, Familienbildungsstätten, Schulen, Musikschulen, Beratungsstellen und in freier Praxis sowie
- b) zur Entwicklung eigener Konzepte zur psychologischen Förderung von Kindern durch Musik in Gruppen und Einzelarbeit und deren Anwendung in der praktischen Arbeit.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist der Prüfungsausschuss gemäß § 7 zuständig.
- (2) Der Zertifikatskurs wird in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein Zertifikat „Durch Musik zur Sprache“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erbracht wurde.
- (3) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Zertifikatskurs haben
 - a) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten mit einem Hochschulabschluss
 - b) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten mit einem Hochschulabschluss und musikalisch-praktischen Grundkenntnissen
 - c) Personen, die eine vergleichbare Eignung im Beruf erworben haben.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 15 Personen.
- (3) Die Teilnahme ist an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der in der Ausschreibung veröffentlichten Teilnahmegebühren geknüpft.

§ 5 Umfang und Struktur

- (1) Der Zertifikatskurs wird modularisiert angeboten.
- (2) ¹Er besteht aus den folgenden 6 Modulen und umfasst 226 Arbeitsstunden zu je 45 Minuten entsprechend der nachfolgenden Tabelle. ²Die beigefügten Fortbildungspunkte entsprechen den Ordnungen der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) sowie der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) vom 18. Nov. 2006.

	Module	Unterrichts- stunden	+ Selbst- studium	Fortbildungs- punkte
1	Einführung	16	10	26
2	Theorie, Methodik, Praxeologie I	16	10	26
3	Theorie, Methodik, Praxeologie II	16	10	26
4	Theorie, Methodik, Praxeologie III	16	10	26
5	Umsetzung Intervision Supervision	20 16	50	86
6	Abschluss	20	20	40
	Summen	116	110	226

- (3) Die Inhalte der Module sind im Curriculum näher ausgeführt.

§ 6 Prüfung

- (1) Die zur Erteilung des Zertifikats abzulegende Prüfung wird in Form eines Vortrags in der Studien-
gruppe (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.) erbracht.
- (2) Vortrag und Diskussion beziehen sich in der Regel auf das im Modul 5 durchgeführte eigene Praxis-
projekt.

- (3) Auf Antrag kann ein anderes Thema gewählt werden.
- (4) Die Prüfung wird von einem der Fachreferentinnen/Fachreferenten abgenommen.
- (5) Der Zertifikatskurs kann nur mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeschlossen werden.
- (6) Bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden oder es kann eine einfache Teilnahmebescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen ausgestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie bestellt. ²Er besteht aus der/dem wissenschaftlichen Leiter/-in, einer weiteren Fachreferentin/einem weiteren Fachreferenten sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der WWU Weiterbildung.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen strittigen Fragen der Zertifikatsvergabe.
- (4) Auf Antrag kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Berufsständischen Beirats der DMtG gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen für versäumte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 Unterrichtsstunden anerkennen.

§ 8

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm der WWU Weiterbildung sowie die Website der Musiktherapie der WWU veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 18.05.2012.

Münster, den 17.09.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.09.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles